
ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG des Abwasserzweckverbandes Füssen

Vom 14.07.2026

Der Abwasserzweckverband Füssen erlässt nach Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 12 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.07.2026 folgende

SATZUNG:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der/die Verbandsvorsitzende, die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für den Stellvertreter/die Stellvertreterin, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Entschädigung und Auslagenersatz der Verbandsräte

- (1) Verbandsräte/Verbandsrätinnen gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG (geborene Verbandsräte) haben als Verbandsräte/Verbandsrätinnen kraft Amtes nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (2) Für Verbandsräte/Verbandsrätinnen gemäß Art. 31 Abs. 2 Sätze 2 und 3 KommZG (gekorene Verbandsräte) finden die Entschädigungsregelungen nach Art. 20 a Abs. 1 und 2 GO Anwendung. Sie erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und möglicher Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 55,00 Euro pro Sitzung festgesetzt.
- (3) Verbandsräte/Verbandsrätinnen und andere Personen, die zu Mitgliedern oder Mitarbeitenden des Rechnungsprüfungsausschusses gewählt wurden, erhalten eine Entschädigung von 55,00 Euro je angefangene Stunde.

§ 3

Entschädigung und Auslagenersatz des/der Verbandsvorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 603,00 Euro.
- (2) Der/die stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit im Falle der Urlaubs- und Krankheitsvertretung ab dem 16. Arbeitstag je Vertretungsfall analog die Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden.

§ 4

Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die nach Monatsbetrag bemessene Pauschalentschädigung wird monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.
- (2) Mit der Entschädigung sind alle Fahrt- und Reisekosten, ein möglicher Arbeitsentgeltausfall und alle weiteren Ansprüche abgegolten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14. Juli 2026 in Kraft.

Füssen, 14.07.2026

ABWASSERZWECKVERBAND FÜSSEN



Maximilian Eichstetter
Verbandsvorsitzender

